

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Herzogenaurach

Rechtsgrundlagen: Art. 23 und 24 Gemeindeordnung

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderung
02.08.2004	05.08.2004	06.08.2004	gesamte Satzung
20.07.2012	26.07.2012	27.07.2012	Neuerlass
12.04.2017	27.04.2017	28.04.2017	Neuerlass

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Herzogenaurach

vom 12.04.2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 sowie Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Herzogenaurach folgende Satzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Die Stadt Herzogenaurach (nachfolgend Stadt genannt) unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Städtischen Friedhof am Martin-Luther-Platz,
- b) die Leichenhäuser am Martin-Luther-Platz, am Friedhof in Niederndorf und am alten Friedhof,
- c) die Aussegnungshalle am Martin-Luther-Platz.

Das für die Einrichtungen erforderliche Personal stellt die Stadt.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Beisetzung von verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- 1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:
 - a) Verstorbene, die bei ihrem Ableben in der Stadt Herzogenaurach ihren Wohnsitz hatten,
 - b) Verstorbene, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,

- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- 2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Stadt im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- 4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- 5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- 2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7**Verhalten im Friedhof**

- 1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Den Anordnungen der Stadt haben die Besucher Folge zu leisten.
Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen.
- 4) Die Stadt kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 5) Totengedenkfeiern sind der Stadt spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

§ 8**Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und

persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- 3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Er wird auf die Dauer eines Jahres ausgestellt. Der Berechtigungsschein ist widerruflich. Er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Er ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Gehilfen. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof gewerblich arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- 4) Unbeschadet des § 7 Abs. 3 Buchstabe i) dürfen gewerbliche Arbeiten im Friedhof nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- 5) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Bestattungs- und Friedhofssatzung und den Anweisungen der Stadt Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Abgenommene Grabanlagen und Abraummateriale sind umgehend aus dem Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- 7) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Stadt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- 8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.
- 9) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Stadt dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Stadt verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- 1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- 2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Stadt innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

- 1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnengrabstätten
 - e) anonyme Urnenbeisetzungsstätten
 - f) teilanonyme Urnenbeisetzungsstätten
 - g) Urnenerdammern
 - h) Baumgrabstätten
 - i) Grabstätte für still geborenes Leben
 - j) Urnengrabstätte am Wasserlauf
- 2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- 3) In Familiengrabstätten können 4 Erdbestattungen und 12 Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. Die Bestattung erfolgt neben- sowie übereinander bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Stadt in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- 4) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. In Einzelgrabstätten können zusätzlich 6 Urnen beigesetzt werden.
- 5) Die Grabstätte für still geborenes Leben dient der Beisetzung von Föten und Fehlgeburten mit einem Gewicht von unter 500 Gramm. Die Graboberfläche wird durch die Stadt gepflegt. Grabsteine dürfen nicht angebracht werden.
- 6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- 1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

- 2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnenerdammern, Baumgrabstätten, Urnengrabstätten am Wasserlauf, in teilanonymen oder anonymen Urnenbeisetzungsstätten sowie Einzel und Familiengrabstätten beigesetzt werden. Urnen in teilanonymen oder anonymen Urnenbeisetzungsstätten, in den Grabstätten am Wasserlauf und in Baumgrabstätten müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die in Erdammern beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- 3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste von maximal 4 Verstorbenen beigesetzt werden.
- 4) Teilanonyme und anonyme Urnenbeisetzungsstätten sind Grabstätten für die Beisetzung einer Urne, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Graboberfläche des teilanonymen und anonymen Urnengrabes wird durch die Stadt gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem teilanonymen und anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- 5) Urnenerdammern sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 3 Urnen (2 Urnen mit Schmuckurne und eine Urne ohne Schmuckurne). Die Kammern werden der Reihe nach belegt. Die Graboberfläche der Erdammern wird durch die Stadt gestaltet und gepflegt, das Ablegen von zusätzlichem Grabschmuck ist nicht gestattet. Auf den Erdammern darf ein Liegestein gemäß § 18 Abs. 3 sowie eine Grablampe mit einem Sockel max. 10 x 10 cm angebracht werden
- 6) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnen unter dafür vorgesehenen Bäumen. Pro Grabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Baumgrabstätte kann nicht verlängert werden. Pflanzlicher Grabschmuck darf nur bei den Holzstelen, die mit Namensschildern versehen sind, abgelegt werden.
- 7) In Urnengrabstätten am Wasserlauf können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Diese Grabstätte kann verlängert werden. Auf die Grabstätten am Wasserlauf wird durch die Stadt ein Findling abgelegt. Der Findling gemäß § 18 Abs. 4 kann mit Angaben zum Verstorbenen nach § 17 Abs. 5 versehen werden. Pflanzlicher Grabschmuck darf nur auf der gesondert dafür vorgesehenen Fläche am Rande des Grabfeldes abgelegt werden.
- 8) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- 9) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Länge und Breite der einzelnen Grabstätten sind vor Ort zu ermitteln.

Die Beisetzungstiefe bei einfach tief beigesetzten Verstorbenen beträgt 1,80 m, bei doppeltief beigesetzten Verstorbenen 2,40 m. Urnenerdkammern haben eine Größe von 0,4 m x 0,6 m.

Urnengrabstätten am Wasserlauf haben einen Durchmesser von 0,3 m.

§ 13

Rechte an Grabstätten

- 1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- 2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- 3) Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten, Familiengrabstätten, Kindergrabstätten, Urnengrabstätten, Urnenerdkammern und Urnengrabstätten am Wasserlauf kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Stadt beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen.
- 4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.
- 5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben. Angefangene Jahre werden dabei als volle Jahre gerechnet.
- 6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Stadt mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten, Verzicht und Rücknahme

- 1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines

laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- 3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- 4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- 5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Stadt auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.
- 6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr besteht nicht.
- 7) Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben. Für die Entfernung der Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte gilt § 20 entsprechend.
- 8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabnutzungsrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern sowie Umbettungen von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn eine Umgestaltung dieser Grabfelder oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

- 2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- 3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Stadt unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 31).
- 4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung darf über die zulässigen Grabmaße und die maximale Höhe des Grabmales nicht hinauswachsen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumarartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- 4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Stadt auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 31).
- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 6) Die teilanonyme und anonyme Urnenbeisetzungsstätte, die Urnenerdammern, die Baumgrabstätten, die Urnengrabstätten am Wasserlauf sowie die Grabstätte für still geborenes Leben werden von der Stadt gepflegt und instand gehalten. Sie dürfen von Privatpersonen nicht bepflanzt werden.

§ 17**Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen sowie Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

- 1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung sowie das Anbringen und Ändern von Inschriften bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- 2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- 3) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
 - c) Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:10, soweit es zum Verständnis erforderlich ist,
 - d) ein Kostenvoranschlag, der die Herstellungskosten des Grabmales beinhaltet, als Basis für die Grabmalgenehmigung,
 - e) Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG (§ 17 Abs. 2).
- 4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- 5) Das Errichten oder Ändern von Grabanlagen an teilanonymen und anonymen Urnenbeisetzungsstätten, an Urnengrabstätten am Wasserlauf sowie an Baumgrabstätten und der Grabstätte für still geborenes Leben ist nicht erlaubt. Am Gedenkstein der

teilanonymen Urnenbeisetzungsstätte sowie der Baumgrabstätte wird für jeden Verstorbenen von der Stadt eine Inschriftentafel angebracht. Die Inschriftentafel enthält den Ruf- und Familiennamen sowie das Sterbedatum. Am Findling der Urnengrabstätte am Wasserlauf kann durch die Stadt ein Schild mit Vor- und Familiennamen angebracht werden. Die Inschrift ist schriftlich bei der Stadt anzuzeigen und muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

- 6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 31).
- 7) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- 1) Die Grabmale für Familien, Einzel- und Urnengrabstätten dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,40 m (ab Oberkante Einfassungsstein) nicht überschreiten. Stehende Grabmale müssen mindestens 16 cm stark sein.
- 2) Eine Über- oder Unterschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.
- 3) Bei Urnenerdammern sind nur Grabmale aus Naturstein mit geschliffener oder polierter Oberfläche in folgenden Abmessungen zugelassen: Breite 0,30 m, Länge 0,40 m, Höhe vorne 0,06 m, hinten 0,12 m. Material und Beschriftung kann frei gewählt werden.
- 4) Die Urnengrabstätten am Wasserlauf werden durch die Stadt mit einem Findling belegt.

§ 19

Grabgestaltung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- 2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Bronze, Stahl, bruch sicherem Glas oder Schmie-

deisen hergestellt werden.

- 3) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabanlagen gilt:
 - a) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - b) Die Grabeinfassung stellt die Stadt selbst her.
 - c) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende und stehende Grabmale müssen in Abmessung und Lage dem Detailplan entsprechen. Liegende Grabmale dürfen zwei Drittel der Grabstätte nicht überschreiten (ausgenommen Urnengrabstätten).
- 4) Die Stadt kann unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2, 3a) und 3c) zulassen.
- 5) Die Stadt behält sich vor, nach Aufstellung des Grabmals die Standfestigkeit zu prüfen.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- 1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamentierung der Grabmale bei Familien-, Einzel- und Urnengrabstätten nimmt die Stadt vor, ausgenommen die zusätzliche Fundamentierung bei liegenden Grabmalen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Die Stadt oder eine von ihr beauftragte Firma überprüft regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 31). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Stadt berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- 3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- 4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder

des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

- 5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Stadt unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 31). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

- 1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden
- 2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- 3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22**Leichenhausbenutzungszwang**

- 1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.
- 2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23**Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24**Leichenversorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25**Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- 1) Von der Stadt werden folgende, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Tätigkeiten ausgeführt, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.
- 2) Die Stadt kann mit der Durchführung der Tätigkeiten nach Abs. 1 Fremdfirmen oder ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- 3) Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Personals nach Abs. 1b) und

1c) befreien.

§ 26

Bestattung

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Grabkammer geschlossen ist.
- 2) Auf Wunsch der Angehörigen findet vor der Bestattung in der Aussegnungshalle oder auf dem dafür vorgesehenen Platz eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt; die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- 3) Die Grabplätze werden von der Stadt abgeräumt, ausgehoben und wieder verfüllt.
- 4) Die Bepflanzungen und sonstige Gegenstände können vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig entfernt werden. Nicht entfernte Bepflanzungen und sonstige Gegenstände, die noch auf dem Grab verblieben sind, werden durch das Friedhofspersonal entsorgt.
- 5) Nach der Beisetzung wird auf dem Grab ein Erdhügel aufgeschüttet.
- 6) In der anonymen Urnenbeisetzungsstätte erfolgt die Beisetzung von Urnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Stadt. Bei allen anderen Grabarten kann die Beisetzung im Beisein der Hinterbliebenen erfolgen.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- 2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber und Grabstätten für still geborenes Leben wird auf 10 Jahre, für Familien- und Einzelgräber auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten, Urnenerdammern, teilanonyme und anonyme Urnenbeisetzungsstätten und für die Urnengrabstätte am Wasserlauf beträgt 20 Jahre, für Baumgrabstätten 10 Jahre.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

- 1) Die Exhumierung von Leichen und Urnen bedarf, soweit sie nicht gerichtlich angeordnet sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis

der Stadt.

- 2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Die Stadt lässt die Umbettung durchführen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an benachbarten Grabstellen durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- 3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- 4) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Den Zeitpunkt dafür bestimmt die Stadt. Der Friedhof ist in dieser Zeit zu sperren. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Stadt und evtl. daran beteiligten Behörden gestattet.
- 5) Eine nachträgliche Tieferlegung von Leichen während der Ruhefrist wird nicht vorgenommen.
- 6) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung sind bei anonymen und teilanonymen Urnengrabstätten, Baumgrabstätten und den Urnengrabstätten am Wasserlauf ausgeschlossen.
- 7) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30

Gebühren

Für die Leistungen der Stadt werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Herzogenaurach erhoben.

§ 31

Ersatzvornahme

- 1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anforderungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adres-

sierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 32

Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 22) zuwiderhandelt,
- b) die erforderlichen Erlaubnisse der Stadt (§§ 3, 7, 8, 16, 17, 20, 21, 29) nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet (§7).

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Fassung vom 20.07.2012 außer Kraft.

Stadt Herzogenaurach, den 12.04.2017

Dr. German Hacker

Erster Bürgermeister